

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Luftsport-Verband Bayern e. V.  
Prinzregentenstraße 120  
81677 München

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Marion Klingseisen	+49 (89) 2176-2416 / -402416	1423	Marion.Klingseisen@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
Herwart Meyer	E-Mail vom 05.02.15 E-Mail vom 12.02.15	25-18-3744-2015	16.02.2015

Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von  
Schulungsflügen nach Teil-FCL

Anlage

1 geänderte Erlaubnis

Sehr geehrter Herr Meyer,

anbei erhalten Sie als vertretungsberechtigte Person des Luftsport-Verband Bayern e. V. als Verband zusammengeschlossener Ausbildungseinrichtungen/Außenstellen die geänderte Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von Schulungsflügen nach Teil-FCL.

Auf Grund der o. g. E-Mails haben wir die erteilte Erlaubnis entsprechend ergänzt.  
Bitte tauschen Sie die bisherige Erlaubnis gegen die beiliegende aus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klingseisen

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

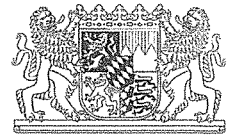
Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de





Regierung von Oberbayern • 80534 München

Luftsport-Verband Bayern e. V.  
Prinzregentenstr. 120  
81677 München

Bearbeitet von Marion Klingseisen	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2416 / -4024s16	Zimmer 1423	E-Mail marion.klingseisen@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen Herwart Meyer	Ihre Nachricht vom 19.12.2014	Unser Geschäftszeichen 25-18-3744-2015	München, 28.01.2015

## Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von Schulungsflügen nach Teil-FCL

Anlage  
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Meyer,  
die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - erlässt folgenden

### B e s c h e i d:

- Gemäß SERA.3105 i. V. m. SERA.5005 f wird **den im Luftsport-Verband Bayern e. V. gemeldeten Fluglehrern** die Erlaubnis erteilt, als **FI (A)**, **FI (S)-TMG** oder **CRI (A)** die Sicherheitsmindesthöhe bei vorgeschriebenen **Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen** nach Teil-FCL **im Freistaat Bayern** mit **Vereinsmitgliedern des Luftsport-Verbandes Bayern e. V.** zu unterschreiten.
- Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0  
  
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
Internet  
www.regierung-oberbayern.de



- 2.1 Die Erlaubnis gilt unbefristet und ist gebunden an die Gültigkeit der Lehrberechtigungen.
- 2.2 Das Luftamt Südbayern behält sich vor Außenlandeübungen bei vorgeschriebenen Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen nach Teil-FCL in der Zeit von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu untersagen, soweit sich dies als notwendig erweist.
- 2.3 Vor einem Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe hat sich der FI (A), FI (S)-TMG oder CRI (A) in geeigneter Weise davon zu überzeugen, dass das jeweils in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
- 2.4 Über Ortschaften, anderen besiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, Landschaftsschutzgebieten, Schutzzonen von Naturparks, Naturschutzgebieten und öffentlichen Straßen, einschließlich eines an beiden Straßenseiten angrenzenden angemessenen Sicherheitsstreifens, darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden. **Der seitliche Abstand zu Ortschaften** und den genannten Schutzgebieten und -zonen muss mindestens **600 m** betragen.
- 2.5 Notlandeübungen an Flugplätzen und Segelfluggeländen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Platzhalters oder dessen Stellvertreters durchgeführt werden.
- 2.6 Die Flüge mit Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe sind auf das bei vorgeschriebenen Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen nach Teil-FCL unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 und 2 LuftVO)
- 2.7 Das Aufsetzen mit dem Luftfahrzeug auf dem Boden ist nicht gestattet.
- 2.8 Die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe darf nicht fortgesetzt werden, wenn festgestellt wird, dass sich in unmittelbarer Nähe des in Aussicht

genommenen Geländes Personen oder größere Tiere, z. B. Kühe oder Pferde, befinden.

- 2.9 Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten vorgeschriebenen Schulungsflüge, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen mit Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe sind genaue Aufzeichnungen zu führen, diese sind für **mindestens 12 Monate** aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Schulungsflug, der Auffrischungsschulung und der Kompetenzbeurteilung zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit, amtliches Kennzeichen des Luftfahrzeuges,  
Bereich, über dem die Sicherheitsmindesthöhe unterschritten wurde  
geringste Flughöhe  
Anzahl der Übungen  
Name des Piloten, mit welchem der vorgeschriebene Schulungsflug,  
Auffrischungsschulung, Kompetenzbeurteilung nach Teil-FCL  
durchgeführt wurde  
evtl. Bemerkungen.

- 2.10 Es muss in jedem Fall mindestens so hoch geflogen werden, dass bei Störungen geeignete Notlandefelder erreicht werden können. Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur bei Sichtwetterbedingungen (VMC) und nach Sichtflugregeln (VFR) unterschritten werden.

- 2.11 Den im Rahmen von vorgeschriebenen Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen befassten FI (A), FI (S)-TMG oder CRI (A) ist der Inhalt dieser Erlaubnis gegen Unterschrift bekannt zu geben. Der Unterschriftsnachweis ist beim Luftsport-Verband Bayern e. V. aufzubewahren, solange der FI (A), FI (S)-TMG oder CRI (A) dort tätig ist.

- 2.12 Bei Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis ist unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO unverzüglich  
die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern und  
die örtlich zuständige Polizeidienststelle  
zur verständigen.

- 2.13 Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Widerruf dieser Erlaubnis behalten wir uns vor.
3. Der Luftsport-Verband Bayern e. V. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 110,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

Mit Schreiben vom 19.12.2014 hat der Luftsport-Verband Bayern e. V. für die gemeldeten FI (A), FI (S)-TMG oder CRI (A) die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe im Rahmen von vorgeschriebenen Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen nach Teil-FCL für Vereinsmitglieder des Luftsport-Verbands Bayern e. V. beantragt.

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - ist für die Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (§ 27 Abs. 1 Nr. 17 g ZustVVerk). Nach SERA.3105 i. V. m. SERA.5005 f sind die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhen einzuhalten. Nachdem es sich bei vorgeschriebenen Schulungsflügen, Auffrischungsschulungen, Kompetenzbeurteilungen nach Teil-FCL um Flüge zu besonderen Zwecken im Sinne von § 6 Abs. 4 LuftVO handelt, konnte die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - eine entsprechende Ausnahme erteilen.

Die festgesetzten Auflagen beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und § 29 Abs. 1 LuftVG und sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Der Auflagenvorbehalt dient dazu, dem Luftamt Südbayern die Möglichkeit zu geben, bei einer Änderung der Verhältnisse in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen treffen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist diese Erlaubnis kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nr. 10 des

Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV. Erstattungsfähige Auslagen waren gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV zu erheben. Der Luftsport-Verband Bayern e. V. als Antragsteller war als Kostenschuldner heranzuziehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV).

#### **Hinweise:**

1. Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, Zustimmungen usw. nicht ersetzt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Ziff. 10 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Klingseisen

